

Merkblatt zur Beantragung von Vorhaben nach der „Thüringer Richtlinie zur Sicherung der Klimaschutzleistung der Wälder durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung“

Am 08.06.2021 ist die „Thüringer Richtlinie (RL) zur Sicherung der Klimaschutzleistung der Wälder durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung“ des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) in Kraft getreten.

Was wird gefördert?

Das Land gewährt Forstbetrieben, die durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung auf ihren Waldflächen einen Beitrag zur langfristigen CO₂-Bindung leisten, nach den Maßgaben der Richtlinie finanzielle Zuwendungen zur Sicherung der Klimaschutzleistung.

Wer ist antragsberechtigt?

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die als Unternehmer Bewirtschafter forstwirtschaftlicher Flächen im Sinne des § 136 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind.

Nach den §§ 18 und 38 des Bundeswaldgesetzes anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind nur antragsberechtigt, sofern sie eigenständige Bewirtschafter der Waldflächen sind und deshalb selbst einen Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erhalten.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Waldflächen von Nutzungsberechtigten auf Grundstücken der in vorgenanntem Satz aufgeführten Eigentümer sind nicht förderfähig.

Welche Zuwendungsvoraussetzungen gibt es?

Die Förderung wird für bewirtschaftete Waldflächen unabhängig vom Alter des Einzelbestands gewährt.

Als Flächennachweis ist dem Antrag der letzte Beitragsbescheid der Unfallversicherung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) im Sinne des § 136 Abs. 3 des SGB VII beizulegen.

Bei Forstbetrieben mit Eigentum in unterschiedlichen Bundesländern wird die Zuwendung auf den in Thüringen gelegenen Flächenanteil begrenzt.

Welche Waldflächen sind von einer Förderung ausgeschlossen?

Ausgeschlossen sind Waldflächen, auf denen keine Bewirtschaftung erfolgt. Dazu zählen insbesondere

- Waldflächen in ausgewiesenen Schutzgebieten nach Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Thüringer Wassergesetz, nach Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. Thüringer Naturschutzgesetz oder nach Thüringer Waldgesetz, auf denen keine forstliche Bewirtschaftung erfolgt.

Die Lage der Schutzgebiete in Thüringen kann über die offenen Geodaten im Thüringen Viewer: <https://thuringenviewer.thueringen.de> recherchiert werden.

Ob auf einer Waldfläche in einem Schutzgebiet eine forstliche Bewirtschaftung zulässig ist, bestimmt die jeweilige Schutzgebietsverordnung, die bei Bedarf bei den zuständigen Behörden der Landkreise (z. B. untere Naturschutzbehörde) angefordert werden kann.

- Nutzungsverzichtsflächen per Selbstverpflichtung des Waldbesitzers, die z. B. im Rahmen freiwilliger Waldumweltmaßnahmen betreffend Hiebsruhe/Nutzungsverzicht in FFH-Lebensraumtypen (Nr. E 2.1 b) der „Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ abgeschlossen wurde.

Weitere antragstellerbezogene Ausschlusskriterien wie z. B. Insolvenzverfahren sind im Antragsformular benannt.

Wie hoch ist der Fördersatz?

Der Regelfördersatz beträgt 125 Euro je ha (Festbetragsfinanzierung).

Eine Kürzung des Regelsatzes erfolgt um jeweils 10 %, wenn

- der Laubholzanteil des Forstbetriebs im Oberstand weniger als 50 % beträgt, oder
- der Forstbetrieb nicht an einem Waldzertifizierungssystem, z. B. PEFC, FSC oder Naturland teilnimmt.

Werden beide Kriterien erfüllt, erfolgt eine Kürzung additiv auf 80 %.

Die Bagatellgrenze beträgt 100 Euro.

Wo finde ich das Antragsformular?

Das Antragsformular steht auf der Website der Landesforstanstalt unter nachfolgendem Link zum Download bereit:

<https://www.thueringenforst.de/taetigkeitsbereiche-produkte/dienstleistungen/fuer-waldbesitzer/forstfoerderung/>

Welche Angaben werden im Antrag abgefragt?

Im Antrag werden unter der Nr. 2 die spezifischen Daten des Förderverfahrens erhoben.

Eintragungen in den Zeilen 201 bis 206 sind von den privaten und kommunalen Forstbetrieben als Bewirtschafter der Waldflächen im Sinne des § 136 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) vorzunehmen. Für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gilt dies, sofern sie eigenständige Bewirtschafter der Waldflächen sind und deshalb selbst einen Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erhalten.

Zeile 201: Gesamtfläche des Forstbetriebs lt. SVLFG-Bescheid in ha

Diese Angabe ist im SVLFG-Bescheid in der „Anlage zum Beitrags- und Veranlagungsbescheid“ zu finden. In den Förderantrag sind nur die Forstflächen zu übertragen. Etwaige landwirtschaftliche Flächen sind für diese Förderung nicht von Belang.

Zeile 202: Nimmt der Forstbetrieb in Thüringen an einem Zertifizierungssystem teil? ja/nein

Diese Frage betrifft den antragstellenden Forstbetrieb selbst und ist mit „ja“ zu beantworten, sofern eine Teilnahmeurkunde (PEFC) bzw. ein Zertifikat (FSC, Naturland) für den Forstbetrieb ausgefertigt wurde.

In diesem Fall ist die zertifizierte Waldfläche anzugeben.

Sofern der Forstbetrieb selbst nicht an einer Zertifizierung teilnimmt, ist die Frage mit „nein“ zu beantworten. Das gilt auch für den Fall, dass der Forstbetrieb Mitglied eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses ist und der Zusammenschluss an einer Zertifizierung teilnimmt.

Zeile 203: davon Waldfläche in Thüringen

Hier ist die im Freistaat Thüringen gelegene Fläche (als Eigenerklärung) anzugeben. Dies kann von den in Zeile 201 und 202 vorgenommenen Eintragungen abweichen, sofern der Forstbetrieb auch über Flächen in anderen Bundesländern verfügt.

Zeile 204: davon ggf. Waldfläche in Hektar in Thüringen, auf denen keine Bewirtschaftung gemäß Nummer 6 Absatz 5 der Förderrichtlinie erfolgt

Betreffend die Angabe der Waldflächen, die von einer Förderung ausgeschlossen sind, wird auf die o. g. Ausführungen zur Frage „Welche Waldflächen sind von einer Förderung ausgeschlossen“ verwiesen.

Zeile 205: Laubholzanteil des Forstbetriebes im Oberstand auf der bewirtschafteten Waldfläche in Prozent

Bei Forstbetrieben mit aktueller periodischer Planung (Forsteinrichtung) ist hier der Laubholzanteil des Oberstandes summarisch aus den Inventurdaten zu entnehmen.

Sollten die örtlichen Verhältnisse, z. B. durch das Kalamitätsgeschehen, maßgeblich von der Forsteinrichtung abweichen, kann der Laubholzanteil mittels Eigenerklärung angegeben werden. In diesem Fall ist eine gesonderte formlose Erklärung zum Antrag erforderlich.

Forstbetriebe ohne oder ohne aktuelle Forsteinrichtung geben eine Eigenerklärung ab.

Zeile 206: Gültige Forsteinrichtung liegt vor ja/nein

Diese Frage ist von Forstbetrieben zu beantworten, die gemäß § 20 ThürWaldG zu einer periodischen Planung verpflichtet sind. Sofern Forstbetriebe außerhalb der gesetzlichen Verpflichtung über eine periodische Planung verfügen, ist diese Frage ebenfalls zu beantworten.

Die Angaben zu Nr. 3 sind für Forstbetriebe, die als Bewirtschafter der Waldflächen im Sinne des § 136 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) Mitglieder in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu erfassen.

Zeile 301: Mitgliedschaft in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ja/nein

Hier ist eine Angabe zur Mitgliedschaft in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen in Thüringen bzw. von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit Flächen in Thüringen erforderlich.

Sofern diese Frage mit „ja“ beantwortet wird, bitte weiter mit Frage 302.

Zeile 302: Nimmt ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss an einem Zertifizierungssystem (z.B. PEFC, FSC, Naturland) teil? ja/nein

Sofern diese Frage mit „ja“ beantwortet wird, ist in der Zeile 302 die Fläche des Mitgliedsbetriebs im Zusammenschluss anzugeben.

Diese Flächenangabe kann ggf. von der Zeile 201 (Gesamtfläche des Forstbetriebs lt. SVLFG-Bescheid) bzw. Zeile 203 (Waldfläche in Thüringen) abweichen, da der Forstbetrieb ggf. nur einen Teil seiner Fläche als Mitgliedsfläche in einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss eingebracht hat.

Für den Fall, dass diese Mitgliedsflächen nicht bewirtschaftete Waldflächen enthalten, sind diese ebenfalls anzugeben.

Welche Anlagen sind dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag sind beizulegen:

- eine Kopie des letzten Beitragsbescheids über die Unfallversicherung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) nach § 136 Abs. 3 SGBVII.
- Erklärung über erhaltene bzw. beantragte „De-minimis-Beihilfen“ gemäß der VO (EU) Nr. 1407/2013

Die gewerbliche „De-minimis“-Beihilfe stellt eine Beihilfegrundlage dar. Die Obergrenze der einem Unternehmen zu gewährenden Beihilfen beträgt 200.000 € in drei Kalenderjahren. In der Erklärung sind alle „De-minimis“-Beihilfen anzugeben, die der Forstbetrieb in Deutschland im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat. Eine „De-minimis“-Beihilfe ist im jeweiligen Bescheid immer als solche bezeichnet.

Zu den „De-minimis“-Beihilfen bei forstlichen Fördermaßnahmen im Freistaat Thüringen zählen neben Vorhaben dieser Richtlinie auch die

- Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse,
 - Bewilligungen der Jahre 2019 und 2020 der Maßnahme K „Bewältigung von Extremwetterereignissen“
 - Bewilligungen des Jahres 2020 des „Thüringer Landesprogramms zu Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald“ und
 - Maßnahme L „Vertragsnaturschutz im Wald“
- Im Fall der Teilnahme des Forstbetriebs an einem Zertifizierungssystem:

Kopie von

- PEFC - Teilnahmeurkunde oder
 - FSC / Naturland - Zertifikat
- Im Fall der Mitgliedschaft des Forstbetriebs in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss, der an einem Zertifizierungssystem teilnimmt:

Kopie von

- PEFC - Teilnahmeurkunde des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses oder
- FSC / Naturland – Zertifikat des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses
- unterzeichnete Mitgliedsbescheinigung des Zusammenschlusses

Die in der Mitgliedsbescheinigung angegeben zertifizierte Mitgliedsfläche ist Grundlage für die Flächenangabe in Zeile 302.

Wo und in welchem Zeitraum muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag ist postalisch mit den entsprechenden Anlagen an die Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt zu übersenden. Die Adresse lautet:

Thüringer Forstamt Frauenwald
Bewilligungsstelle
Allzunah 11a
98694 Ilmenau

Die Antragstellung ist im Zeitraum ab 8. Juni 2021 bis Posteingang spätestens zum 30. September 2021 (Ausschlussfrist) möglich.

Bewilligung und Auszahlung können nur nach Eingang der vollständigen Unterlagen erfolgen. Die Möglichkeit einer Nachreichung von Zertifizierungsnachweisen nach einer Bewilligung sieht die Förderrichtlinie ausdrücklich nicht vor.

Welche Kontrollen erfolgen durch die Landesforstanstalt?

Grundlage der Auszahlung der Zuwendung sind die Antragsangaben. Die Prüfung der Vorgänge erfolgt mittels Stichprobenverfahren nach Auszahlung. Dies betrifft insbesondere:

- Größe der in Thüringen liegenden Forstbetriebsfläche
- Gültigkeit der Zertifizierung;
- Herleitung des Laubholzanteils auf Grundlage des Betriebswerkes sowie ggf. anhand abweichender örtlicher Verhältnisse
- Beurteilung der Antragsangaben zum Laubholzanteil bei Forstbetrieben ohne gültiges Betriebswerk

Sofern ein Forstbetrieb im Rahmen der Stichprobenprüfung ausgewählt wird, fordert die Bewilligungsstelle zusätzliche Unterlagen beim Zuwendungsempfänger ab. Dies kann z. B. Grundbuchauszüge, Pachtverträge, Satzungen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse oder Gesellschafterverträge betreffen. Auch ist im Bedarfsfall eine Abfrage bei Waldzertifizierungsorganisationen betreffend die Gültigkeit und Größe der zertifizierten Waldflächen möglich.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach der "Thüringer Richtlinie zur Sicherung der Klimaschutzleistungen der Wälder durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung"



THÜRINGENFORST

an das Sachgebiet Förderung im Thüringer Forstamt Frauenwald

Förderjahr

Eingang BWS
am:

Eingabe in EDV
am:

Posteingangsnr.:

durch:

Vorgangsnummer:

1 Angaben zum Antragsteller und zum Betrieb

101	Antragsteller ist	natürliche Person	[]
		juristische Person des Privatrechts	[]
		juristische Person des öffentlichen Rechts	[]
102	Name, Vorname bzw. Bezeichnung		zu Händen (nicht bei Privatpersonen)
	PLZ, Wohnort, ggf. Ortsteil		Straße, Hausnummer / Postfach
	Telefon / FAX		E-Mail-Adresse
	Geburtsdatum / Gründungsdatum		Geburtsort / Unternehmenssitz
	Personenident (PI) <small>soweit vorhanden</small>		

2 Flächenangabe

201	Gesamtfläche des Betriebs lt. SVLFG-Bescheid in Hektar	<input type="text"/>
202	Nimmt der Forstbetrieb in Thüringen an einem Zertifizierungssystem (PEFC, FSC, Naturland) teil?	[] ja [] nein, weiter mit 203
	Zertifizierte Gesamtfläche in Hektar	<input type="text"/> Eigenerklärung
203	davon Waldfläche in Thüringen in Hektar	<input type="text"/> Eigenerklärung
204	davon ggf. Waldfläche in Hektar in Thüringen, auf denen keine Bewirtschaftung gemäß Nummer 6 Absatz 5 der Förderrichtlinie erfolgt.	<input type="text"/> Eigenerklärung
205	Laubholzanteil des Forstbetriebes im Oberstand auf der bewirtschafteten Waldfläche in Prozent	<input type="text"/>
206	Gültige Forsteinrichtung liegt vor	ja [] nein []

3 Angaben zur Mitgliedschaft in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen in Thüringen	
301	Mitgliedschaft in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
302	Nimmt ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss an einem Zertifizierungssystem (PEFC, FSC, Naturland) teil? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein - wenn ja, Angabe der zertifizierten Waldflächengröße in forstwirtschaftlichen Zusammenschluss(en) in Thüringen in Hektar <input type="text"/> - davon ggf. zertifizierte Waldfläche in Hektar in Thüringen, auf denen keine Bewirtschaftung erfolgt <input type="text"/> Eigenerklärung
4 Dem Antrag beigefügte Unterlagen und Bescheinigungen	
401	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG-Bescheid) <input type="checkbox"/>
402	Nachweis zur Teilnahme an einem Zertifizierungssystem (PEFC, FSC, Naturland) <input type="checkbox"/>
403	Bescheinigung zur Teilnahme an einem Zertifizierungssystem (PEFC, FSC, Naturland) für Mitglieder eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (Formblatt Mitgliedsbescheinigung) <input type="checkbox"/>
404	Erklärung zum Erhalt von "De-minimis-Beihilfen" <input type="checkbox"/>
5 Erklärungen des Antragstellers	
Ich/Wir erkläre/n,	
501	dass die im Antrag einschließlich Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Ich/Wir gehöre/n zum Kreis der Förderberechtigten gemäß der jeweiligen Richtlinie.
502	dass ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern nachgekommen bin/sind.
503	dass mir/uns kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet sind, das unmittelbare Bevorstehen eines Insolvenzverfahrens unverzüglich mitzuteilen.
504	dass seitens der Europäischen Kommission keine offenen Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt bestehen. Hinweis: Rückforderungen, die seitens der Landesforstanstalt, z. B. wegen Verstoß gegen die Auflagen aus einem Zuwendungsbescheid erlassen wurden, zählen nicht darunter.
505	dass der Forstbetrieb nicht als "Unternehmen in Schwierigkeiten" gemäß der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den "Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten" einzuordnen ist.
506	dass ich/wir für die im Antrag genannten Vorhaben keinen weiteren Antrag auf Förderung nach anderen Richtlinien des Bundes oder des Landes gestellt habe/n oder stellen werde/n und keine Leistungen Dritter empfangen habe/n oder empfangen werde/n.
507	dass mir/uns bekannt ist, dass der Zuwendungsgeber die im Antrag, einschließlich Anlagen, gemachten Angaben nach dem Zuwendungsrecht, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Zuwendungsvergabe sowie den sonstigen Zuwendungs voraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung als erheblich ansieht und deswegen auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz i. V. mit § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes als subventionserheblich i. S. des § 264 Abs. 8 Nr. 1 StGB bezeichnet. Der Antragsteller kann sich wegen unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben wegen Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar machen. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der Bewilligungsstelle Änderungen der subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.
508	dass mir/uns bekannt ist, dass der Zuwendungsbescheid dann aufgehoben werden wird, wenn der Zuschuss durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben oder sonst zu Unrecht erlangt wurde. In diesem Fall wird die Zuwendung zurückgefordert und ggf. verzinst.
509	dass mir/uns bekannt ist, dass kein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

510	<p>Einwilligung zum Datenschutz:</p> <p>In die Verarbeitung meiner/unserer Antragsdaten mittels eines automatisierten Verfahrens willige/n ich/wir ein. Weiterhin bin/sind ich/wir einverstanden mit der Übermittlung von Daten an die zuständige Landeshauptkasse zur Verarbeitung im automatisierten Haushaltsmanagementsystem HAMASYS und andere Stellen zur Berichterstattung, z. B. das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft sowie mit einem Datenaustausch der im Förderantrag erhobenen Daten mit der SVLFG. Ergänzend zur Nr. 7.2 Abs. 5 der Förderrichtlinie willige/n ich/wir in einen Datenaustausch der im Förderantrag erfassten Daten mit den jeweiligen Waldzertifizierungsorganisationen (PEFC, FSC, Naturland) ein.</p>
511	<p>Informationen betreffend den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten gem. Art. 13 der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zum Zweck der Datenverarbeitung, zur Dauer der Datenspeicherung, zu Ihren Rechten sowie Kontaktdaten für weitere Fragen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.thueringenforst.de/datenschutz.</p> <p>Alternativ kontaktieren Sie uns über die Kontaktdaten unserer Zentrale oder per Mail an datenschutz@forst.thueringen.de.</p> <p>Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im automatisierten Haushaltsmanagementsystem HAMASYS entnehmen Sie bitte den "Datenschutzinformationen für Zahlungspartner im Haushaltsmanagementsystem (HAMASYS)" unter der Website https://www.thueringen.de/th5/tlf/datenschutz/index.aspx</p>
512	<p>Auszahlungsantrag für Sicherung der Klimaschutzleistung der Wälder</p> <p>Hiermit beantrage/n ich/wir die Auszahlung des bei der Bewilligung berechneten Zuwendungsbetrages []</p> <p>Aktuelle Bankverbindung</p> <p>IBAN <input type="text"/></p> <p>BIC <input type="text"/></p> <p>Name des Kontoinhabers <input type="text"/></p> <p><u>Hinweis:</u> In diesem Fall erhalten Sie mit dem Zuwendungsbescheid kein Auszahlungsantragsformular mehr.</p>
513	<p>Hinweis für die Antragstellung über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse</p> <p>Im Fall einer Förderantragstellung für Vorhaben auf Mitgliedsflächen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sind wegen der Bestimmungen der "De-minimis"-Verordnung die verschiedenen Satzungsvarianten zu beachten. Diese Satzungsvarianten sind maßgeblich dafür, wer als Antragsteller für den Fördermittelantrag auftreten kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Satzungsvariante 3 ist der forstwirtschaftliche Zusammenschluss das begünstigte Unternehmen gemäß der „De-minimis“-Verordnung. Die Antragstellung erfolgt durch den Zusammenschluss. Die Bewilligung und Auszahlung erhält der Zusammenschluss. • Bei den Satzungsvarianten 1, 2 und 4 ist der jeweilige Mitgliedsbetrieb das begünstigte Unternehmen gemäß der „De-minimis“-Verordnung. Die Antragstellung erfolgt durch den jeweiligen Mitgliedsbetrieb. Die Bewilligung und Auszahlung erhält der jeweilige Mitgliedsbetrieb.
514	<p>Ort, Datum</p> <p>Unterschrift des Antragstellers sowie Name in Druckbuchstaben</p>

Nur beizulegen im Fall einer Mitgliedschaft in einem zertifizierten Zusammenschluss!

Mitgliedsbescheinigung

zur Beantragung von Zuwendungen nach der „**Thüringer Richtlinie zur Sicherung der Klimaschutzleistung der Wälder durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung**“

Hiermit wird bestätigt, dass der Forstbetrieb:

Name, Vorname bzw. Bezeichnung	zu Händen (nicht bei Privatpersonen)
PLZ, Wohnort, ggf. Ortsteil	Straße, Hausnummer / Postfach

Mitglied im nachstehend bezeichneten forstwirtschaftlichen Zusammenschluss ist:

Name des Zusammenschlusses	
PLZ, Ort, ggf. Ortsteil	Straße, Hausnummer / Postfach

Im Rahmen der Mitgliedschaft im Zusammenschluss erfolgt auch die Teilnahme an einem Zertifizierungssystem für Waldflächen. (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

PEFC [] FSC [] Naturland []

Die Teilnahme an der Waldzertifizierung erfolgt über folgenden Zertifizierungsnachweis:
(PEFC-Registriernummer, FSC Gruppensertifikatscode)

--

[] eine Kopie des Zertifizierungsnachweises (Teilnahmeurkunde oder Zertifikat) liegt bei

Die zertifizierte Mitgliedsfläche beträgt: Hektar

Ort, Datum	Unterschrift des Vertreters des Zusammenschlusses Name in Druckbuchstaben
------------	--

--

Thüringer Richtlinie zur Sicherung der Klimaschutzleistungen der Wälder durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung

Erklärung über erhaltene bzw. beantragte „De-minimis-Beihilfen“ gemäß der VO (EU) Nr. 1407/2013

1. Angaben zum Antragsteller:

Antragsteller:

2. Definitionen und Erklärungen:

In dieser Erklärung sind alle „De-minimis“-Beihilfen anzugeben, die ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „*ein einziges Unternehmen*“ in Deutschland im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der „De-minimis“-Verordnung sind die Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahmen müssen alle „De-minimis“-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Bei Unternehmensaufspaltungen werden die „De-minimis“-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die „De-minimis“-Beihilfen verwendet wurden. Ist diese Zurechnung nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

Darüber hinaus sind alle „De-minimis“-Beihilfen anzugeben, die durch Betriebsaufspaltung verbundene Unternehmen erhalten haben.

3. Erklärung:

Hiermit erkläre ich / wir, dass ich / wir als ein einziges Unternehmen gemäß Punkt 2. im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

- keine die in nachstehender Tabelle aufgeführten

Beihilfen über die hiermit beantragte Beihilfe hinaus im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt hat:

- *Allgemeine „De-minimis“-Beihilfen*

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28.12.2006),

- Agrar-„De-minimis“-Beihilfen

Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission auf „De-minimis“-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24.12.2013) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (Amtsblatt der EU Nr. L 337/35 vom 21.12.2007),

- Fisch-„De-minimis“-Beihilfen

Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission auf „De-minimis“-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28.06.2014) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen im Fischereisektor (Amtsblatt der EU Nr. L 193/6 vom 25.07.2007) und

- DAWI-„De-minimis“-Beihilfen

Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission auf „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26.04.2012).

Antrag stellendes Unternehmen u. Unternehmen des Verbundes („ein einziges Unternehmen“ gemäß Pkt. 2)	Datum Zuwendungsbescheid / Vertrag	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen / Projekt-Nr.	Art der „De-minimis“-Beihilfe*				Fördersumme in EUR (entspricht dem Subventionswert)
				Allgemeine	Agrar	Fisch	DAWI	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

* Bitte kreuzen Sie an, um welche „De-minimis“-Beihilfe es sich handelt. Bei Bedarf gesondertes Blatt beifügen.

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, Änderungen oder Ergänzungen zu **sämtlichen** in dieser „De-minimis“-Erklärung enthaltenen Angaben meinem Forstamt mitzuteilen, sofern sie mir / uns vor der Zusage der hier beantragten „De-minimis“-Beihilfe bekannt werden.

Mir / Uns ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden Tatsachen gemäß Punkt 1. und 3. subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i.V.m. § 2 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, als Subventionsbetrug strafbar sind. Mir / Uns sind weiterhin die nach § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) i.V.m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 bestehenden Mitteilungspflichten bekannt.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Antragstellers (sowie Name in Druckbuchstaben)

Thüringer Richtlinie zur Sicherung der Klimaschutzleistung der Wälder durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck
2. Fördergegenstand
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Subventionsverstöße
9. Prüfungsrecht
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach den Maßgaben dieser Richtlinie und auf Grundlage

- des § 41 Abs. 5 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037),
- des § 27 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327),
- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) des Thüringer Finanzministeriums,
- des Thüringer Haushaltsgesetzes (ThürHhG) und
- des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014 S. 685)

in den jeweils geltenden Fassungen finanzielle Zuwendungen zur Sicherung der Klimaschutzleistung der Wälder durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung.

1.2 Zuwendungszweck

Wälder stellen vielfältige Ökosystemleistungen bereit. So sind sie etwa Orte für Sport und Erholung, bieten Lärm- und Sichtschutz, erhalten die Böden als Wasserspeicher und tragen als Lebensstätten von Tieren und Pflanzen maßgeblich zur biologischen Vielfalt der Kulturlandschaft bei. Wälder besitzen zudem die Fähigkeit, erhebliche Mengen von Kohlendioxid (CO₂) zu binden und im Rahmen nachhaltiger Waldbewirtschaftung den Rohstoff Holz bereit zu stellen. Durch die Herstellung von langlebigen Holzprodukten, wie etwa Holzgebäuden, Dachstühlen oder Massivholzmöbeln wird CO₂ der Atmosphäre langfristig entzogen. Zudem wirken bei der Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz Substitutionseffekte. In der Summe leisten Wälder und Forstwirtschaft so einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz. In welchem Umfang Wälder die Klimaschutzfunktion erfüllen können, hängt im besonderen Maße von deren nachhaltiger und naturnaher Bewirtschaftung ab. Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Sicherung der Fähigkeit der Wälder zur CO₂-Bindung im Rahmen einer nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung.

1.3 Zielindikatoren

Die Erreichung der Förderziele wird durch folgende Zielindikatoren beurteilt:

- Laubholzanteil der geförderten Forstbetriebe im Vergleich zum Gesamtwald in Thüringen (BWI Stichtag 1. Oktober 2012),
- Anteil der geförderten Waldfläche an der gesamten Waldfläche in Hektar in Thüringen und
- Entwicklung der zertifizierten Waldfläche in Hektar in Thüringen im Vergleich zum Vorjahr.

1.4 Gewährung der Zuwendung

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden Forstbetriebe mit Waldflächen, deren nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung einen Beitrag zur langfristigen CO₂-Bindung leistet.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie nach den §§ 18 und 38 BWaldG anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und nach § 38 ThürWaldG bestehende und gegründete Waldgenossenschaften sein, die als Unternehmer im Sinne des § 136 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) Bewirtschafter einer forstwirtschaftlichen Fläche sind.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, an deren Kapitalvermögen Bund und Länder Anteile halten. Maßnahmen von Nutzungsberechtigten auf Grundstücken der in vorgenanntem Satz aufgeführten Eigentümer sind nicht förderfähig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind die der gesetzlichen Walddefinition unterfallenden Flächen von Forstbetrieben in Thüringen. Die Förderung wird für die bewirtschaftete Waldfläche gewährt, unabhängig vom Alter des Einzelbestands.

Als Flächennachweis gilt der letzte Beitragsbescheid über die Unfallversicherung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) nach § 136 Absatz 3 SGB VII. Sofern Forstbetriebe an einem Zertifizierungssystem teilnehmen und die im Zertifikat ausgewiesene Fläche von der im Beitragsbescheid der SVLFG ausgewiesenen abweicht, gilt der Nachweis mit der geringeren Flächengröße als Bemessungsgrundlage.

Bei Forstbetrieben mit Eigentum in unterschiedlichen Bundesländern wird die Zuwendung auf den in Thüringen gelegenen Flächenanteil begrenzt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt im Wege der Teilfinanzierung als Festbetragsfinanzierung.

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung errechnet sich aus dem stofflich genutzten Anteil des zugewachsenen Holzes auf nachhaltig und naturnah bewirtschafteten Waldflächen und beträgt bis zu 125 Euro je Hektar (Regelsatz).

Die Zuwendung kann einmal jährlich gewährt werden.

Den Regelsatz erhalten Forstbetriebe, wenn

- sie einen im Vergleich zum Gesamtwald höheren Laubbaumanteil aufweisen, wodurch davon auszugehen ist, dass sie langfristig eine höhere Klimaresilienz und Naturnähe besitzen und
- diese Betriebe außerdem an einem Zertifizierungssystem teilnehmen, wodurch deren Bewirtschaftung nach definierten Prinzipien und Rahmenbedingungen über die gesetzlichen Grundvorgaben für die Waldbewirtschaftung in Thüringen hinaus erfolgt.

Der Regelsatz wird daher für Forstbetriebe gezahlt, die

- einen Laubholzanteil im Oberstand von mindestens 50 % aufweisen und
- mit der nach Nummer 4 Satz 2 bewirtschafteten Waldfläche an einer Zertifizierung, z. B. im Rahmen des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes Deutschland (PEFC), des Forest Stewardship Council Deutschland (FSC) oder der Naturland Richtlinien zur Ökologischen Waldnutzung (Naturland) teilnehmen.

Eine Kürzung des Regelsatzes um jeweils 10 % erfolgt, wenn

- der Laubholzanteil des Forstbetriebs den Wert von 50 % unterschreitet oder
- der Forstbetrieb nicht an einem Zertifizierungsverfahren teilnimmt.

Sind beide Kriterien erfüllt, erfolgt die Kürzung additiv auf 80 % des Regelsatzes.

5.4 Bagatellgrenze

Eine Bewilligung erfolgt nur, sofern die beantragte Zuwendung mindestens 100 Euro erreicht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Erhalt der Zuwendung für zertifizierte Forstbetriebe nach Nummer 5.3 ist nur möglich, sofern das Zertifikat nach Nummer 5.3 Satz 3 zweiter Anstrich für mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung gehalten wird. Der Fortbestand der Zertifizierung in diesem Zeitraum wird im Rahmen der Zweckbindungskontrolle verifiziert.

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der VO (EU) Nr. 1407/2013 über „De-minimis“- Beihilfen.¹ Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“- Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährten „De-minimis“-Beihilfen dürfen bis zu diesem Höchstbetrag mit „De-minimis“-Beihilfen nach anderen „De-minimis“-Verordnungen kumuliert werden. Bei Kumulierung mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012² (DAWI-„De-minimis“-Verordnung) gilt abweichend von Nummer 6 Satz 3 der dort festgelegte Höchstbetrag.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllen,

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3).

² Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/1923 (ABl. L 313 vom 10.12.2018, S. 2).

- Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben oder
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Nicht gefördert werden Waldflächen, auf denen keine Bewirtschaftung aufgrund der Ausweisung von Schutzgebieten gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. dem Thüringer Wassergesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) bzw. dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. dem Thüringer Naturschutzgesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323) oder dem Thüringer Waldgesetz vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) in den jeweils geltenden Fassungen erfolgt. Gleiches gilt, wenn Selbstverpflichtungserklärungen des Waldbesitzers zur Einstellung der Bewirtschaftung bestehen.

7. Verfahren

7.1 Verfahrensgrundsätze

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind bis zum 30. September 2021 bei der Bewilligungsbehörde der Landesforstanstalt auf den jeweils gültigen Antragsformularen einzureichen. Der Antrag gilt zugleich als Auszahlungsantrag.

Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Posteingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Die Landesforstanstalt berät die Antragsteller über allgemeine Fördergrundsätze. Dem Antrag sind die Unterlagen (z. B. SVLFG-Bescheid, „De-minimis“-Bescheinigungen anderer Fördermaßnahmen) beizufügen, die im Antragsformular näher bezeichnet sind.

Mit dem Antrag werden nachfolgende Angaben erhoben, die zur fachlichen Bewertung erforderlich sind:

- Gesamtfläche des Betriebs lt. SVLFG-Bescheid in Hektar, davon:
 - Waldfläche in Thüringen in Hektar,
- Nachweis der Teilnahme an einem Zertifizierungssystem nach Nummer 5.3 Satz 3 zweiter Anstrich,
- Laubholzanteil des Forstbetriebs im Oberstand in Prozent und
- Waldfläche in Hektar in Thüringen, auf der keine Bewirtschaftung nach Nummer 6 Satz 8 und 9 erfolgt.

Der Laubholzanteil

- wird bei Forstbetrieben, die über eine aktuelle Forsteinrichtung verfügen, grundsätzlich summarisch aus den Inventurdaten entnommen und
- ist bei Forstbetrieben ohne aktuelle Forsteinrichtung gemäß den tatsächlichen Verhältnissen auf der bewirtschafteten Waldfläche anzugeben.

Der Antragsteller erklärt sich mit der Einreichung des Antrags einverstanden, dass für die im Förderantrag erhobenen Daten ein Datenaustausch mit der SVLFG zur Überprüfung der

Antragsangaben erfolgen darf. Im Zuwendungsverfahren können bei Bedarf durch die Landesforstanstalt weitere Unterlagen, wie z. B. Gesellschaftervertrag, Satzung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses, Grundbuchauszug, Pachtvertrag oder Bescheinigung des Finanzamts in Steuersachen, abgefordert werden.

7.3 Bewilligung und Auszahlung

Für die Bewilligung und Auszahlung ist die Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt, Forstamt Frauenwald, zuständig.

Änderungen der bewilligten Vorhaben sind vom Zuwendungsempfänger schriftlich anzuzeigen (Änderungsantrag) und durch die Bewilligungsbehörde zu prüfen und zu entscheiden. Die Bewilligungsstelle bescheidet das Ergebnis der Prüfung des Antrags bzw. Änderungsantrags.

7.4 Prüfung der Zuwendung

Die Fördervorgänge werden durch die Landesforstanstalt einer qualifizierten, auf einer Risikoanalyse basierenden Stichprobenprüfung unterzogen. Die Prüfung umfasst insbesondere auch:

- die Größe der in Thüringen liegenden Forstbetriebsfläche in Hektar,
- die Gültigkeit der Zertifizierung,
- die Gültigkeit des Betriebswerks bei Forstbetrieben, die über eine Forsteinrichtung verfügen sowie
- die korrekte Herleitung des Laubholzanteils auf Grundlage dieses Betriebswerks sowie ggf. abweichender örtlicher Verhältnisse und
- die Beurteilung der Antragsangaben zum Laubholzanteil bei Forstbetrieben ohne gültiges Betriebswerk.

Die Prüfung erfolgt nach Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung. Abweichend von Nummer 10 der VV zu § 44 ThürLHO ist durch den Zuwendungsempfänger kein gesonderter Verwendungsnachweis vorzulegen, da bereits mit der Antragstellung alle relevanten und zur Prüfung notwendigen Daten übermittelt wurden.

7.5 Controlling

Zur Überprüfung des Förderverlaufs, der Effektivität der Förderung und der Wirkung des Finanzmitteleinsatzes (Zielerreichung) wird im für den Erlass dieser Richtlinie zuständigen Ministerium ein Controlling gemäß der VV zu § 23 ThürLHO durchgeführt. Referenz sind die unter den Nummern 1.2 und 1.3 benannten Ziele und Zielindikatoren. Die für das Fördercontrolling erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsstelle erhoben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die für das Controlling erheblichen Daten zur Verfügung zu stellen.

7.6 Belegführung

Der Zuwendungsempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Auszahlung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

8. Subventionsverstöße

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und der Subventionengesetze, insbesondere § 264 StGB und § 1 Thüringer Subventionengesetz vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 319) in der jeweils geltenden Fassung. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich

gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsstelle (z. B. in den Antragsformularen) als subventionserheblich nach § 2 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet sind.

9. Prüfungsrecht

Die zuständigen Stellen der Landesforstanstalt sowie die zuständigen Behörden des Landes sind befugt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO) prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 28.04.2021

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 23/2021

M e r k b l a t t¹

zur Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor²

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die hierzu maßgeblichen Vorschriften der Verordnung finden sich in den Artikeln 1 und 2.

Folgende Punkte sind hervorzuheben:

1. Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung gilt für Beihilfen (Einzelbeihilfen, Beihilferegulungen) an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (Agrarsektor). Hierzu zählen die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse im Anwendungsbereich der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

Die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegt nicht dieser Verordnung. In diesem Bereich gilt die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen³. So fallen z. B. De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten im Weinberg unter die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, während De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten in der Kellerwirtschaft der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 unterfallen.

Vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 sind ausgenommen:

- Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge vermarkteter Erzeugnisse richtet,

¹ Alle Ausführungen in diesem Merkblatt sind rechtlich unverbindlich. Verbindlich sind alleine die Vorgaben der zitierten Rechtsvorschriften und deren Auslegung durch die europäischen und nationalen Gerichte.

² ABl. EU Nr. L 352, S. 9.

³ ABl. EU Nr. L 352, S. 1.

- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten sowie
- Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Erzeugnisse Vorrang vor eingeführten Erzeugnissen erhalten.

2. Unternehmensbegriff

Neu aufgenommen hat die Europäische Kommission in Artikel 2 Abs. 2 eine Definition des Unternehmensbegriffs; abzustellen ist auf das sog. „einziges Unternehmen“, wobei ggf. etwaige Unternehmensbeteiligungen und Verbindungen zu anderen Unternehmen zu prüfen sind. Diese Definition ist relevant für die Prüfung der Einhaltung der individuellen De-minimis-Obergrenze.

Nach Artikel 2 Abs. 2 sind mehrere miteinander verbundene Unternehmen als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.⁴

⁴ Nach Aussagen der Europäischen Kommission (GD Wettbewerb) ist die Definition nach Artikel 2 Absatz 2 abschließend. D.h. die etwaige Verbindung einzelner Unternehmen über natürliche Personen (entsprechend der aktuellen EuGH-Rechtsprechung (C-110/13 – HaTeFo GmbH, Urteil vom 27.02.2014) ist daher aus Vereinfachungsgründen nur außerhalb des Anwendungsbereichs der De-minimis Verordnung zu beachten.

Entfallen ist das allgemeine Verbot der Beihilfengewährung an „Unternehmen in Schwierigkeiten“.

II. De-minimis-Beihilfen

Die Europäische Kommission kann Beihilfen, die einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten (De-minimis-Beihilfen), von der Anmeldepflicht freistellen.

Nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 werden Maßnahmen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Abs. 1 AEUV erfüllen. Solche Maßnahmen stellen damit keine staatlichen Beihilfen i. S. dieser Vorschrift dar. Die betreffenden Maßnahmen unterliegen folglich nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV.

Artikel 3 statuiert in seinen Absätzen 2 und 3 eine zweifache Höchstbegrenzung von De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor.

Zum einen darf auf Zuwendungsempfängerebene die einem einzigen Unternehmen i. S. v. Artikel 2 Abs. 2 gewährte **Beihilfe** – bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren – insgesamt **15.000 Euro nicht überschreiten**. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der dem relevanten einzigen Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen festzustellen. Maßgeblich zur Bestimmung des Dreijahreszeitraumes ist das Jahr, in dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, unabhängig davon, wann die Beihilfe tatsächlich ausgezahlt wird. Das Steuerjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Der Höchstwert gilt für alle dem Zuwendungsempfänger nach dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen ungeachtet ihrer Art und Zielsetzung (z. B. Betriebsbeihilfen oder Beihilfen für Investitionen in Form von Bürgschaften, Zinsverbilligungen oder verlorenen Zuschüssen) und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen nach Artikel 3 Abs. 8 alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Eine **weitere Höchstbegrenzung**, die auf Ebene des Mitgliedstaates angesiedelt ist, ergibt sich daraus, dass die Gesamtsumme der gewährten Agrar-De-minimis-Beihilfen die im Anhang der Verordnung festgesetzten Werte, die sich wiederum auf einen Zeitraum von drei Jahren beziehen, nicht übersteigen darf. Dieser kumulierte Höchstbetrag wurde mit Inkrafttreten der neuen Verordnung nahezu verdoppelt und beträgt nunmehr für Deutschland **522.890.000 Euro**. Die Ausführungen zur Bestimmung der gleitenden Dreijahresfrist auf Zuwendungsempfängerebene gelten hier entsprechend.

Nach Artikel 3 Abs. 7 ist die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ausgeschlossen, wenn der beantragte Betrag die Höchstgrenze von 15.000 Euro oder – wenn bereits De-minimis-Beihilfen im Dreijahreszeitraum gewährt wurden – das verbleibende zulässige Fördervolumen übersteigt oder die in Artikel 3 Abs. 3 genannte nationale Obergrenze überschritten würde.

Die Verordnung gilt nur für transparente Beihilfen. Das sind Beihilfen, bei denen sich das Bruttosubventionsäquivalent nach Maßgabe von Artikel 4 im Voraus berechnen lässt. Zuschüsse und Zinszuschüsse werden nach Artikel 4 Abs. 2 als transparente Beihilfen angesehen.

Im Falle zinsverbilligter Darlehen wird der Zinsvorteil berücksichtigt, den das Unternehmen erhält. Bei der Berechnung des Beihilfewertes ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Zinsvorteil nicht – wie bei einem Barzuschuss – in voller Höhe bei Auszahlung der Mittel, sondern über die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt wird. Bei Bürgschaften besteht die Möglichkeit, das Verfahren zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalentes nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV anzumelden und einer Genehmigung zuzuführen. Derzeit existiert in Deutschland für den Agrarsektor eine solche Berechnungsmethode nicht.

De-minimis-Beihilfen dürfen nach Artikel 5 nicht frei mit anderen Maßnahmen kumuliert werden. Eine De-minimis-Beihilfe darf somit nur im Rahmen der im Beihilferecht festgelegten zulässigen Förderintensität zu einer anderen Fördermaßnahme hinzutreten. Bei Überschreitung dieses Rahmens darf keine De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Beispiel zur Reichweite des Kumulierungsverbotes:

Ein Investitionsvorhaben mit einem Gesamtvolumen über 100.000 Euro erhält eine nach der Agrarfreistellungsverordnung freigestellte Investitionsbeihilfe i. H. v. 30.000 Euro (= 30 %). Nach der Agrarfreistellungsverordnung wäre eine Beihilfe von höchstens

40.000 Euro (= 40 %) zulässig. Wegen des Kumulierungsverbotes darf diese Förderung daher mit einer De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000 Euro kumuliert werden, obwohl nach der De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 15.000 Euro zulässig wäre.

Agrar-De-minimis-Beihilfen nach dieser Verordnung können mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (gewerbliche De-minimis-Verordnung), der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 (Fischerei-De-minimis-Verordnung) bzw. der Nachfolgeverordnung und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis-Verordnung) bis zu den in diesen Verordnungen festgelegten Obergrenzen kumuliert werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel sicherstellt, dass letztere Beihilfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen. Dies kann insbesondere durch eine Trennungsbuchführung, aber auch – soweit möglich – durch eine klare Zuordnung zu einem bestimmten geförderten Projekt erfolgen.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen Agrar-De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat in den letzten zwei Jahren keine Agrar-De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 190.000 Euro Investitionsbeihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann daher eine Agrar-De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der Agrar-De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 15.000 Euro zulässig wäre.

III. Überwachung

Der Beihilfegeber hat sich zu vergewissern, dass die De-minimis-Beihilfe den zulässigen individuellen Gesamtbetrag nicht überschreitet. Nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 sind vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe verschiedene Schritte zu beachten:

1. Dem potentiellen Beihilfeempfänger ist mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, ihm eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die voraussichtliche Höhe der De-minimis-Beihilfe bekanntzugeben.
2. Der Zuwendungsempfänger hat im Gegenzug dem Beihilfegeber eine vollständige Übersicht über sonstige von ihm oder von mit ihm verbundenen Unternehmen in den letzten zwei Jahren sowie im laufenden Jahr bezogenen und beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen (sog. De-minimis-Erklärung). Diese Übersicht muss auch auf Grundlage einer

anderen De-minimis-Verordnung erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen beinhalten.

3. Nach Vorliegen der relevanten Informationen muss der Beihilfegeber prüfen, ob die beabsichtigte De-minimis-Beihilfe in der angedachten Höhe tatsächlich gewährt werden kann.
4. Dem Zuwendungsempfänger ist eine Bescheinigung über die gewährte De-minimis-Beihilfe auszustellen (sog. De-minimis-Bescheinigung).

Nach Artikel 6 Abs. 4 hat der Mitgliedstaat alle erforderlichen Unterlagen, die Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Zuwendung der Verordnung erfüllt sind, zu sammeln, zu registrieren und für eine Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

Des Weiteren wird dem Mitgliedstaat die Verpflichtung auferlegt, der Europäischen Kommission auf schriftliches Ersuchen innerhalb einer vorgegebenen Frist alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Einhaltung der Verordnung zu übermitteln. Dazu zählen vor allem Angaben über die Beachtung der in den jeweiligen Anhängen der Verordnung aufgeführten Gesamtbeihilfebeträge.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bei einer von der Europäischen Kommission angeordneten Rückforderung von rechtswidrigen Beihilfen kommt regelmäßig eine rückwirkende Anwendung der Verordnung in Betracht. Insoweit wird auf die Bekanntmachung der Kommission unter dem Titel „Rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission in den Mitgliedstaaten“ (Amtsblatt EU vom 15.11.2007 Nr. C 272, S. 4) und die dortige Randnummer 49 verwiesen.

Die Verordnung gilt bis zum 31.12.2020. Auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden De-minimis-Beihilferegeln kann die Verordnung noch weitere sechs Monate angewendet werden.

V. Umsetzung der Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland

Um die für Deutschland geltende Höchstgrenze an insgesamt zulässigen Agrar-De-minimis-Beihilfen einhalten zu können, sind verschiedene Verfahrensschritte erforderlich.

Im Agrarsektor bietet es sich an, den von der Europäischen Kommission festgesetzten Plafond von 522.890.000 Euro, den sie auf Unionsebene aus dem landwirtschaftlichen Produktionswert abgeleitet hat, zwischen Bund und Ländern mittels einer entsprechenden statistischen

Erhebung im Bundesgebiet aufzuteilen. Hierzu wird die regionale landwirtschaftliche Gesamtrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg herangezogen, in der für das Jahr 2010 der Produktionswert der Landwirtschaft nach Bundesländern in jeweiligen Preisen abgebildet ist (siehe www.statistikportal.de/Landwirtschaft/LGR/DE_home.asp). Aufgrund dieser Gesamtrechnung ist die beigelegte Aufteilung vorgenommen worden.

In dieser Tabelle ist die Gesamtsumme jeweils sowohl auf Jahresbasis als auch im jeweiligen Dreijahreszeitraum abgebildet worden. Die jeweilige Begrenzung der Gesamtsumme auf Jahresbasis vereinfacht die Einhaltung der Höchstbegrenzung im gleitenden Dreijahreszeitraum und sollte daher nicht überschritten werden.

Die Bundesreserve dient dem Zweck, ggf. auf Bundesebene De-minimis-Beihilfen gewähren zu können. Sie kann auch zugunsten von Ländern zur Verfügung gestellt werden, deren Plafonds erschöpft sind. Hierüber ist ebenso im Einzelfall in Abstimmung mit dem BMEL (Referat 612) zu befinden wie über eine etwaige Umschichtung auf Ebene der Länder.

Damit der Bund mit Blick auf Artikel 6 seiner Koordinierungsverpflichtung gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen kann, ist bei jeder Anwendung der Verordnung auf Landesebene eine Unterrichtung des BMEL (Referat 612) durch das jeweilige Land über Titel und Zweck der ausgereichten De-minimis-Beihilfen, den gewährten Gesamtbeihilfebetrag sowie eine Aufteilung dieses Betrages nach Jahren erforderlich. Dieses geschieht grundsätzlich turnusmäßig auf Anforderung des BMEL. Bei Neueinführung einer De-minimis-Beihilferegelung ist das BMEL formlos auch zwischen den Abfragen entsprechend zu informieren. In die Landesebene sind die kommunale Ebene sowie sonstige Beihilfegeber auf Landesebene – unabhängig von der Ressortzuständigkeit – eingeschlossen.

Die Eigenverantwortung der Länder, die in Artikel 3 bis 6 niedergelegten Anforderungen sicherzustellen, bleibt hiervon unberührt.

Das BMEL (Referat 612) wird die Länder in gleicher Weise über eine etwaige Anwendung der Verordnung auf Bundesebene unterrichten. Zu diesem Zweck haben die zuständigen Stellen auf Bundesebene das BMEL (Referat 612) wie vorstehend beschrieben zu unterrichten.

1. Schritt:**Übermittlung der nachstehenden Mitteilung nebst Anlagen (Erläuterungen und Erklärung) an den Zuwendungsempfänger****Mitteilung an den Zuwendungsempfänger über die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013:**

_____ (Zuwendungsempfänger)

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich beabsichtige, Ihnen eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor⁵ zu gewähren.

Die voraussichtliche Höhe der Beihilfe wird _____ (Bruttosubventionsäquivalent) betragen.

Zweck der Beihilfe:

Bitte füllen Sie die beigefügte **Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe** aus und lassen Sie mir diese unterschrieben zukommen.

Ort, Datum
gungsbehörde

Bewilli-

Anlagen

- Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger
- Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen

⁵ Amtsblatt der EU Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9

Anlage 1

zur Mitteilung an den Zuwendungsempfänger

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger**Einleitung**

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugute kommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art.107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (= landwirtschaftliche Primärerzeugung) ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.12.2013, Nr. L 352, S. 9.

Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

De-minimis-Höchstbetrag

Damit die als De-minimis-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Zuwendungsempfänger mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für einen Zuwendungsempfänger im Bereich der Urproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zulässigen De-minimis-Beihilfen auf 15.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Kalenderjahren) begrenzt. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen diese Schwellenwerte nicht überschreitet.

Dabei ist nicht nur auf den direkten Zuwendungsempfänger, sondern ggf. auch auf mit dem Zuwendungsempfänger „verbundene“ Unternehmen abzustellen (sog. „einziges Unternehmen“). Mehrere miteinander verbundene Unternehmen sind als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die

Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen

Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z. B. im Bereich der Fischerei und Aquakultur oder im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch in sonstigen Bereichen (= gewerblicher Bereich). Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 dürfen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden: Zum einen müssen die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können, zum anderen dürfen die höheren individuellen Obergrenzen der anderen Bereiche (Fischerei und Aquakultur: 30.000 Euro in drei Jahren; gewerblicher Bereich 200.000 Euro in drei Jahren) nicht überschritten werden. Gleiches gilt für De-minimis-Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen Agrar-De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat im laufenden und in den letzten zwei Jahren keine Agrar-De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 190.000 Euro Investitionsbeihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann daher eine Agrar-De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der Agrar-De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 15.000 Euro zulässig wäre.

Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Subventionswert von 15.000 Euro und die in den anderen De-minimis-Verordnungen festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten, werden bei der Antragstellung anhand der **„Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“** nachfolgende Angaben erfragt.

1. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen bereits früher De-minimis-Beihilfen im Agrarbereich nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 oder nach einer anderen De-

minimis-Verordnung erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden vom Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausdrücklich als solche bezeichnet, und der Zuwendungsempfänger erhält eine De-minimis-Bescheinigung.

2. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren weitere De-minimis-Beihilfen beantragt hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.

Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 15.000 Euro im Zeitraum des laufenden Steuerjahres sowie den zwei vorangegangenen Steuerjahren sowie ggf. die Höchstbeträge nach den anderen De-minimis-Verordnungen eingehalten werden. Wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr und in den letzten zwei Steuerjahren erhalten hat, aufgrund der Förderung die oben genannten De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.

3. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d. h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe (sog. De-minimis-Bescheinigung) wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kommission kurzfristig vorgelegt werden kann.

Anlage 2

zur Mitteilung an den Zuwendungsempfänger

Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen durch den Zuwendungsempfänger (De-minimis-Erklärung):**Unternehmen:**

Landwirtschaftliche Betriebsnummer (wenn vorhanden)

Name, Vorname bzw. juristische Person

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort (Anschrift)

Förderaktenzeichen:

Erklärung**zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe**

Von den Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Ich/wir erkläre(n), dass mir/ dem Unternehmen oder einem mit mir/uns im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013⁶ verbundenen Unternehmen über die beantragte Beihilfe hinaus keine weiteren bzw. nur die von mir/uns aufgeführten De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis), der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 (bis Ende 2013 gültige Agrar-De-minimis-Verordnung), der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich), der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (bis Ende 2013 gültige gewerbliche De-minimis-Verordnung), der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 (bzw. Nachfolgeregelungen De-minimis Fischereisektor) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährt wurden.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013)

Im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen und/oder DAWI-De-minimis-Beihilfen:

Datum des Zuwendungsbescheides/ -vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis- Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Fischerei-De-minimis-Beihilfe
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

De-minimis-Regelung	Gesamtfördersumme Euro	Gesamtsubventionswert Euro
Agrar-De-minimis-Beihilfe		
gewerbliche De-minimis- Beihilfe		
DAWI-De-minimis-Beihilfe		
Fischerei-De-minimis-Beihilfe		

Darüber hinaus habe ich/haben wir oder ein mit mir/uns verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren

- keine** weiteren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis), der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis gewerblicher Bereich), der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 (bzw. Nachfolgeregelungen De-minimis Fischereisektor) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) **beantragt**,
- die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis), der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis gewerblicher Bereich), der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 (bzw. Nachfolgeregelungen De-minimis Fischereisektor) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) **beantragt**, die **noch nicht bewilligt** wurden:

Datum des Förderantrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Fischerei-De-minimis-Beihilfe
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

De-minimis-Regelung	Gesamtfördersumme Euro	Gesamtsubventionswert Euro
Agrar-De-minimis-Beihilfe		
gewerbliche De-minimis-Beihilfe		
DAWI-De-minimis-Beihilfe		
Fischerei-De-minimis-Beihilfe		

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird

nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert,

mit folgender/n Beihilfe/n für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert:

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehend gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind. Nach dieser Vorschrift wird u. a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)

2. Schritt

Erstellung des Zuwendungsbescheides mit folgenden Zusätzen und der beigefügten De-minimis-Bescheinigung:

Bewilligungsbedingungen/-auflagen:

Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen:

Sie erhalten durch die Zuwendung eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU vom 24.12.2013, Nr. L 352, S. 9), deren Bruttosubventionsäquivalent sich auf Euro beläuft.

Dem Zuwendungsempfänger ist folgende Auflage zu machen:

Die De-minimis-Bescheinigung ist von Ihnen zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.

Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und Ihnen zum Vorteil gereichen, sind nach § 264 Strafgesetzbuch als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.

Folgende Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch:

- a)
- b) Die Angaben zur bisherigen De-minimis-Förderung und zur Kumulation mit anderen, nicht in Form von De-minimis-Beihilfen gewährten Beihilfen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Anlage
zum Bewilligungsbescheid vom

De-minimis-Bescheinigung
für _____ (Zuwendungsempfänger)

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor¹⁾.

Nach Ihren Angaben im Antrag wurden Ihnen und mit Ihnen/Ihrem Unternehmen verbundenen anderen Unternehmen in den letzten zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr folgende De-minimis-Beihilfen, die als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet wurden, gewährt:

Datum des Zuwendungsbescheides/ -vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber)	Aktenzeichen	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Fischerei-De-minimis-Beihilfe
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nach Abzug bereits erhaltener Subventionswerte vom Schwellenwert EUR 15.000 verbleibt eine Restfördermöglichkeit von EUR (Anmerkung: Ist die Restfördermöglichkeit geringer als die beantragte De-minimis-Beihilfe, so ist der Antrag abzulehnen. Eine De-minimis-Bescheinigung ist daher nicht zu erstellen.)

Ihren Angaben im Antrag zufolge wird die hier beantragte De-minimis-Beihilfe

nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert,

mit folgender/n Beihilfe/n für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert:

¹⁾ Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro

Die sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe, die keine De-minimis-Beihilfe darstellt, ergebende maximale Förderintensität wird nicht überschritten. (*Anmerkung: Wird die maximale Förderintensität überschritten, so ist der Antrag abzulehnen. Eine De-minimis-Bescheinigung ist daher nicht zu erstellen.*)

Mit Bescheid vom _____ konnte daher eine De-minimis-Beihilfe i. H. v. _____ gewährt werden.

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen,
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

Aufteilung des deutschen Plafonds

Stand: 16.01.2014

Aufteilung der Gesamtsumme der De-Minimis-Beihilfen im Agrarsektor in Deutschland ab 2014

Land	Produktions- werte in jewei- ligen Preisen 2010 Mio. €	%	Plafonds pro Jahr €	Plafonds für De- minimis-Beihilfen €
BW	3.939	8,460	11.795.710	35.387.131
BY	8.904	19,122	26.663.875	79.991.625
Berlin	162	0,348	485.124	1.455.373
BB	2.306	4,952	6.905.536	20.716.609
Bremen	162	0,348	485.124	1.455.373
Hamburg	162	0,348	485.124	1.455.373
HE	1.656	3,556	4.959.050	14.877.149
MV	2.378	5,107	7.121.147	21.363.442
NI	9.362	20,106	28.035.400	84.106.199
NW	6.174	13,259	18.488.630	55.465.891
RP	2.191	4,705	6.561.158	19.683.474
SL	134	0,288	401.276	1.203.827
SN	2.142	4,600	6.414.423	19.243.268
ST	2.181	4,684	6.531.212	19.593.636
SH	3.176	6,821	9.510.834	28.532.502
TH	1.534	3,294	4.593.709	13.781.127
Länder insgesamt	46.563	100,000	139.437.333	418.312.000

Vorwegabzug für Bund = 20 %		=	34.859.333	104.578.000
-----------------------------	--	---	------------	--------------------

Verteilung auf die Länder = 80 %		=		418.312.000
----------------------------------	--	---	--	--------------------

Höchstbetrag De-minimis-Beihilfen gem. Anhang
VO (EU) Nr. 1408/2013

522.890.000